
GLOBAL INFRASTRUCTURE BASKET INDEX

(Stand 10.09.2020)

Die folgende Indexbeschreibung stellt die Rahmendaten für den Global Infrastructure Basket Index dar. Diese kann von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen.

Der Global Infrastructure Basket Index (der "**Index**") (ISIN: DE000A2QCCW6; WKN: A2QCCW) ist ein von der UniCredit Bank AG, München (der "**Indexsponsor**") entwickelter und gestalteter und nach Maßgabe der in dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") festgelegten Indexregeln (die "**Indexregeln**") zusammengestellter, berechneter und veröffentlichter Index. Der Index notiert in Euro (die "**Indexwährung**"). UniCredit Bank AG, München oder ein von dem Indexsponsor bestimmter Nachfolger ist die Indexberechnungsstelle (die "**Indexberechnungsstelle**").

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Der Index bildet die Wertentwicklung eines gewichteten Korbes von Investmentfonds und eines Cash Instrumentes (jeweils wie in Ziffer 3 definiert und vorbehaltlich Anpassungen und Ersetzungen gemäß den Regelungen in Ziffer 6, zusammen die "**Instrumente**") ab. Die Gewichtungen der Instrumente werden alle drei Monate an ihre Zielgewichte (wie in Ziffer 3.2.1 definiert) angepasst. Der Indexwert wird (wie in Ziffer 4 definiert) auf Grundlage der Nettoinventarwerte (wie in Ziffer 1 definiert) der Instrumente unter Berücksichtigung der jeweiligen Effektiven Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) bestimmt.

"**Indexbewertungstag**" oder auch "**Handelstag**" ist jeder Tag, an dem, abgesehen von dem Cash Instrument, die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile für alle Instrumente, wie in den jeweiligen Fondsdokumenten beschrieben, planmäßig möglich sein sollte.

"**Berechnungszeitpunkt**" ist der Zeitpunkt, zu dem die Nettoinventarwerte aller Instrumente für einen maßgeblichen Tag erstmals abrufbar sind.

"**Nettoinventarwert**" ist der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des entsprechenden Investmentfonds, wie er von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird und zu dem die Ausgabe und die Rücknahme von Fondsanteilen des entsprechenden Investmentfonds tatsächlich möglich ist. Für das Cash Instrument wird der Nettoinventarwert auf 1 EUR festgelegt.

"**Fondsanteil**" bzw. "**Fondsanteile**" ist ein Anteil bzw. sind Anteile eines Investmentfonds.

Das "**Cash Instrument**" ist eine täglich fällige Veranlagung in Euro, die keine Zinsen trägt.

2. VERÖFFENTLICHUNG DES INDEXWERTES

Der Indexwert wird für jedem Indexbewertungstag zum Berechnungszeitpunkt durch die Indexberechnungsstelle in der Indexwährung berechnet. Der Indexwert wird zudem über Bloomberg: UCGRGIBI Index (oder einer Nachfolgesseite) veröffentlicht. Darüber hinaus werden der aktuelle Indexwert und die aktuelle Gewichtung der Instrumente an jedem Indexbewertungstag auf www.onemarkets.de oder einer Nachfolgesseite veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der auf den Index bezogenen Finanzprodukte veröffentlicht.

Der Indexwert am 01. Juli 2020 ("**Indexstartdatum**") beträgt 1.000,00 ("**Indexstartwert**").

3. ZUSAMMENSETZUNG DES KORBS UND GEWICHTUNG DER INSTRUMENTE

3.1 Zusammensetzung

Der Korb (der "**Korb**") setzt sich aus Fondsanteilen (wie in Ziffer 1 definiert) von Investmentfonds (wie nachstehend definiert, Instrumente i = 1 bis 3) und dem Cash Instrument (Instrument i = 4) zusammen.

Tabelle der Instrumente: Bloomberg, Verwaltungsgesellschaft, ISIN, Typ

i	Instrument	Bloomberg	Verwaltungsgesellschaft	ISIN	Typ
1	Blackrock Global Funds – World Technology Fund (EUR)	MWOTEEA LX Equity	Blackrock Global Funds, Luxemburg	LU0171310443	Fonds
2	First State Global Listed Infrastructure Fund (EUR)	FSGLIAE ID Equity	First State Investments, Hong Kong	IE00BYSJTY39	Fonds
3	CPR Invest – Climate Action A EUR A	CPRCAEA LX Equity	CPR Asset Management SA, Paris	LU1902443420	Fonds
4	Cash Instrument	n.a.	n.a.	n.a.	Barmittel

Für den Fall, dass für einen Fondsanteil Ausschüttungen erfolgen, wird eine Anlage des Nettobetrags der Ausschüttung nach Abzug von Steuern, den ein deutsches Institut im Sinne des § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes (KWG) ("**Institut**") vereinnahmen würde, und unter Berücksichtigung der Gewichtung des jeweiligen Instruments im Index, in das Cash Instrument angenommen, so dass sich die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) des Cash Instruments am Ex-Tag der Ausschüttung erhöht. Der Ex-Tag ist der Tag, an dem das Instrument erstmalig "ex Ausschüttung" notiert.

3.2 Gewichtung

Zu Beginn jedes Anlagezeitraums wird die aktuelle Gewichtung der Instrumente am Anpassungstag (wie in Ziffer 3.2.2 definiert) soweit praktisch möglich an die Zielgewichtung angepasst (Ziffer 3.2.2).

"Anlagezeitraum" ist jede unmittelbar aufeinander folgende Periode von drei Monaten beginnend am 01. Juli 2020.

Im Detail wird die Indexberechnungsstelle dabei wie folgt vorgehen:

3.2.1 Zielgewichtung

Die Zielgewichtung ω_i^{target} (die "Zielgewichtung") wird für jedes Instrument i (wie in Ziffer 3.1 definiert) wie folgt festgelegt:

i	Instrument	Zielgewichtung ω_i^{target}
1	Blackrock Global Funds – World Technology Fund (EUR)	33,333%
2	First State Global Listed Infrastructure Fund (EUR)	33,333%
3	CPR Invest – Climate Action A EUR A	33,334%
4	Cash Instrument	0,00%

Die Zielgewichtung gibt an, zu wieviel Prozent ein Instrument i nach der Anpassung am Anpassungstag zum Berechnungszeitpunkt im Korb enthalten sein sollte.

3.2.2 Anpassung

Am ersten Indexbewertungstag eines Anlagezeitraums (ein „Anpassungstag“) passt die Indexberechnungsstelle die Gewichtungen der Instrumente des Index so an, dass die Gewichtungen der Zielgewichtung soweit wie praktisch möglich entsprechen.

Dazu wird die Effektive Menge (wie in Ziffer 3.2.3 definiert) jedes Instruments auf Basis der Zielgewichtung, der Nettoinventarwerte der Instrumente und des Indexwerts angepasst.

Im Einzelnen:

$$Q_i^{target} = \frac{B_A \times \omega_i^{target}}{P_i^A},$$

wobei

B_A = Indexwert am Anpassungstag

P_i^A = Nettoinventarwert des jeweiligen Instruments am Anpassungstag

Q_i^{target} = Zielmenge

ω_i^{target} = Zielgewichtung

Die Zielmenge des i-ten Instruments (Q_i^{target}) wird auf zehn Dezimalstellen gerundet, wobei 0,00000000005 aufgerundet wird.

3.2.3 Effektive Menge

Die Effektive Menge Q_i (die "**Effektive Menge**") gibt die Menge an, in der das jeweilige Instrument nach der Anpassung im Korb enthalten ist.

Die Effektive Menge für den ersten Anlagezeitraum ("**Anfängliche Menge**") wird anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$Q_i^{initial} = \frac{Index_{initial} \times \omega_i^{target}}{P_i^{initial}},$$

wobei

$Q_i^{initial}$ = Anfängliche Menge

$Index_{initial}$ = Indexstartwert

$P_i^{initial}$ = Nettoinventarwert des jeweiligen Instruments am Indexstartdatum

ω_i^{target} = Zielgewichtung.

4. BERECHNUNG DES INDEXWERTS

Der "**Indexwert**" zu einem Indexbewertungstag t entspricht der Summe der Produkte je Instrument aus (a) der Effektiven Menge des Instruments und (b) dem Nettoinventarwert des Instruments am Indexbewertungstag t.

Als Formel ausgedrückt, bedeutet dies:

$$B(t) = \sum_{i=1}^4 Q_i(t) \times P_i(t),$$

wobei

$B(t)$ = Indexwert zum Indexbewertungstag t

$Q_i(t)$ = Effektive Menge des jeweiligen Instruments am Indexbewertungstag t

$P_i(t)$ = Nettoinventarwert des jeweiligen Instruments am Indexbewertungstag t

Der Indexwert wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

5. MARKTSTÖRUNG

5.1 In Bezug auf die Anpassung

Liegt an einem Anpassungstag eine Marktstörung vor, so wird der betroffene Anpassungstag auf den nächsten folgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Dauert die Marktstörung fünf (5) aufeinanderfolgende Handelstage an, so (i) gilt der fünfte Handelstag als Anpassungstag, und (ii) wird die Anpassung gemäß Ziffer 3.2.2 mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Instruments im Vergleich zum jeweils vorhergehenden Anpassungstag unverändert bleibt. Ist dabei die unveränderte Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Instruments kleiner als die Menge, die an dem Anpassungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so wird zum Ausgleich die Menge des Cash Instruments entsprechend erhöht. Ist jedoch die unveränderte Menge des von dem Marktstörungsereignis betroffenen Instruments größer als die Menge, die an dem Anpassungstag ursprünglich erreicht werden sollte, so werden zum Ausgleich die Mengen aller übrigen Instrumente des Anlageuniversums (für die ein Zielgewicht ungleich Null festgestellt wurde) entsprechend reduziert.

5.2 In Bezug auf einen Indexwert

Ist ein Instrument an einem Handelstag von einem Marktstörungsereignis betroffen, so ist insoweit für die Berechnung des Indexwerts der letzte verfügbare Nettoinventarwert vor Eintritt des Marktstörungsereignisses maßgeblich.

Ist dieser Nettoinventarwert nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die Berechnung des Indexwerts nicht geeignet, so ist der marktgerechte Preis des betroffenen Instruments maßgeblich. Er wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

5.3 Definition von Marktstörung

Eine Marktstörung (die "**Marktstörung**") liegt vor, wenn und solange ein Instrument von einem Marktstörungsereignis betroffen ist.

"**Marktstörungsereignis**" ist die Nichtveröffentlichung oder verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Instruments in Folge einer Entscheidung des für die Berechnung und/oder Veröffentlichung Verantwortlichen.

Über das Vorliegen eines Marktstörungsereignisses entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

6 AUßERORDENTLICHE ANPASSUNGEN DER INDEXREGELN

Erfordert die Verfolgung des Indexziels aufgrund (i) einer wesentlichen Änderung maßgeblicher regulatorischer oder gesetzlicher Rahmenbedingungen oder der Besteuerung, (ii) einer wesentlichen Rechtsprechungsänderung oder (iii) wesentlich geänderter Marktumstände eine Änderung der Indexregeln, so wird der Indexsponsor die Indexregeln nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung der Indexregeln darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten nicht wesentlich nachteilig verändern.

Im Falle eines Fondereignisses oder anderer schwerwiegender Umstände werden die betroffenen Instrumente durch Bestandteile einer wirtschaftlich gleichwertigen Anlageklasse und/oder Anlagestrategie ersetzt, wenn die Verfolgung des Indexziels durch das Fondereignis oder die anderen schwerwiegenden Umstände wesentlich beeinträchtigt wird. Diese Ersetzung erfolgt durch die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Zusammenhang kann insbesondere nach Eintritt eines Fondereignisses jeder von dem Fondereignis betroffene Investmentfonds durch einen Investmentfonds einer vergleichbaren Anlageklasse und/oder Anlagestrategie ersetzt werden. Die wirtschaftliche Situation der Inhaber von auf den Index bezogenen Finanzprodukten darf aufgrund von Maßnahmen nach diesem Absatz nicht wesentlich nachteilig verändert werden.

Falls die Ersetzung eines Instruments infolge eines Fondereignisses eine Reduzierung der Vergütung oder Rabattierung des Indexsponsors für in dem Instrument gehaltene Bestände („Bestandsprovision“) bewirkt, hat die Indexberechnungsstelle das Recht, ab dem Zeitpunkt der Ersetzung eine Strukturierungsgebühr (die „**Strukturierungsgebühr**“) in Höhe der Differenz zwischen (i) der Vergütung für gehaltene Bestände des ursprünglichen Instruments und (ii) jener des Ersatzinstruments zu erheben, gerechnet auf das in Tabelle 3.2.1 definierte Zielgewicht des von dem Fondereignis betroffenen Instruments. Diese Strukturierungsgebühr wird, gerechnet auf das in Tabelle 3.2.1 definierte jeweilige Zielgewicht 0.75% p.a. nicht übersteigen und wird anteilig für jeden Indexbewertungstag dem Cash-Instrument angelastet.

"**Fondereignis**" bezeichnet in Bezug auf Instrumente, bei denen es sich um Investmentfonds handelt, die folgenden Ereignisse:

- a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung des Indexsponsors Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit eines Institutes, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung dessen Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Investmentfonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Investmentfonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben, die am Indexstartdatum nicht schon bestanden bzw. von den am Indexstartdatum bekannten abweichen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- d) ein Investmentfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Investmentfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;
- e) ein Wechsel in der Rechtsform des Investmentfonds;

-
- f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen einer Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Investmentfonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Investmentfonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Investmentfonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Investmentfonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen einer Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - h) der Verstoß eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Investmentfonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von dem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - k) das von einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zwecks Hedging zu erwerbende Volumen von Fondsanteilen überschreitet 20% der ausstehenden Fondsanteile;
 - l) für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und zwecks Hedging Fondsanteile erwirbt, besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Investmentfonds;

-
- m) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert und die Fondsanteile zwecks Hedging hält, zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
 - n) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Investmentfonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - o) eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Investmentfonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - p) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Investmentfonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse eines Investmentfonds oder die Verschmelzung eines Investmentfonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
 - q) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über einen Investmentfonds bzw. eine Verwaltungsgesellschaft;
 - r) der Indexsponsor verliert das Recht, einen Investmentfonds als Instrument zu verwenden;
 - s) das gesamte in einem Investmentfonds verwaltete Nettovermögen unterschreitet einen Wert von EUR 100 Millionen;
 - t) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
 - u) für einen Investmentfonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder ein Investmentfonds bzw. eine Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig

keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;

- v) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Investmentfonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Investmentfonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Investmentfonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- w) ein Investmentfonds oder eine Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit dem Indexsponsor oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, im Hinblick auf den Investmentfonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- x) ein Investmentfonds oder eine Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder Anlagebeschränkungen des Investmentfonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- y) ein Investmentfonds oder eine Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle, dem Indexsponsor oder einem Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- z) jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des Investmentfonds oder auf die Fähigkeit eines Instituts, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- aa) die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts eines Investmentfonds erfolgt nicht länger in Euro
- bb) der Indexsponsor oder ein Institut, das auf den Index bezogene Finanzprodukte emittiert, erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Investmentfonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Investmentfonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung;

Wobei gilt:

"**Fondsdienstleister**" ist in Bezug auf einen Investmentfonds, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf einen Investmentfonds jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Zwischenberichte, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Investmentfonds, in denen die Bedingungen des Investmentfonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsmanagement**" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Investmentfonds zuständigen Personen.

7 INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE

Der Indexsponsor hat alle die Berechnung des Index betreffenden Rechte und Pflichten an die Indexberechnungsstelle übertragen. Der Indexsponsor ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Neue Indexberechnungsstelle**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Beschreibung auf die Neue Indexberechnungsstelle.

8 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Berechnung und Zusammensetzung des Index werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften jedoch für direkte oder indirekte Schäden, die aus einfacher Fahrlässigkeit des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle im Zusammenhang mit der Berechnung oder Zusammenstellung des Index oder ihrer jeweiligen Parameter resultieren.

Die Berechnung des Indexwerts und der Gewichtung der Instrumente werden durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Jede Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ist ausgeschlossen, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der der Berechnung zugrundeliegenden Marktdaten garantieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haften für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Marktdaten resultieren.

Weder der Indexsponsor noch eine andere im Zusammenhang mit dem Index tätige Person üben die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber den Inhabern von auf den Index bezogenen Finanzinstrumenten aus.

9 KORREKTUREN

Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in der Indexbeschreibung kann der Indexsponsor nach Maßgabe der für auf den Index bezogenen Finanzprodukte geltenden Regeln bzw. der für den Index geltenden Regeln berichtigen bzw. ergänzen.

10 ANWENDBARES RECHT

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.